

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

**2. Änderungssatzung
zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Freising
(Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)**

vom 3. August 2022

§ 1

In § 6 Abs. 6 Satz 1 wird die Bezeichnung „Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport“ durch die Bezeichnung „Amt für Kindertagesstätten und Schulen“ ersetzt.

§ 2

In § 6 Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

Der Antrag auf Aufnahme in eine Kinderkrippe erfolgt für das Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08.) in dem die Aufnahme beabsichtigt ist. Nach Ablauf des gewünschten Betreuungsjahres ist eine erneute Anmeldung erforderlich, sofern bis zu diesem Zeitraum keine Platzzuteilung erfolgt ist.

§ 3

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nachfolgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft.

Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die diese Kriterien erfüllen:

- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
- Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, sofern ausreichend Kapazitäten gem. § 9 Abs. 2 zur Verfügung stehen
- Kinder, die bereits wiederholt in einer Einrichtung der selben Altersklasse angemeldet werden, sofern bei der ersten Anmeldung bei Beginn des gewünschten Betreuungsjahres das erforderliche Alter nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis b) erreicht ist
- Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind
- Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.

Für weitere freie Plätze wird eine Auswahl nachfolgenden Kriterien getroffen:

- Schulkinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen
- Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen
- Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt absolvieren
- Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
- täglich höhere Nutzungszeit gegenüber geringerer Nutzungszeit
- Geschwisterkind/er, die bereits in der gleichen Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel mehr als drei Monate, in der Einrichtung
- Kinder je nach Altersstufen.

§ 4

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Aus pädagogischen Gründen werden Kinder, die bereits in einer Einrichtung oder in Tagespflege betreut und auf Grund ihres Alters in einen Kindergarten wechseln werden, bis zu einem bestimmten Geburtsdatum bevorzugt. Diese Altersgrenze wird jährlich bei der Platzvergabe entschieden. Die Einrichtungsleitung unterstützt die Eltern bei der Platzsuche.

§ 5

In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Sollte bei Kinderkrippe und Kinderhort einer der in Abs. 1 genannten Dringlichkeitsgründe im Nachhinein wegfallen, kann die Aufnahme widerrufen werden (§ 10 Abs. 6).

§ 6

In § 9 Abs. 2 wird die Bezeichnung „gem. § 8 Abs. 1 Buchst. b)“ durch die Bezeichnung „gem. § 8 Abs. 1 2. Spiegelstrich“ ersetzt.

§ 7

§ 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Kernzeit ist in der Konzeption der einzelnen Kindertageseinrichtung festgelegt.

§ 8

In § 16 Abs. 3 Satz 3 wird die Bezeichnung „Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport“ durch die Bezeichnung „Amt für Kindertagesstätten und Schulen“ ersetzt.

§ 9

In § 21 wird die Bezeichnung „Heimerzieherinnen“ durch „Heimerziehungspersonal“ ersetzt.

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Freising, den 03.08.2022



Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister